**Ersuchen des Borgarting lagmannsrett vom 1. Februar 2011 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache *STX Norway Offshore AS u. a. gegen Staten v/Tariffnemnda***

**(Rechtssache E-2/11)**

(2011/C 208/06)

Mit Schreiben vom 1. Februar 2011, das am 9. Februar 2011 in der Gerichtskanzlei einging, beantragte das Borgarting lagmannsrett (Berufungsgericht Borgarting) beim EFTA-Gerichtshof ein Gutachten in der Rechtssache *STX Norway Offshore AS u. a. gegen Staten v/Tariffnemnda* zu folgenden Fragen:

1. Erlaubt Richtlinie 96/71/EG, einschließlich Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und/oder c, siehe Unterabsatz 2, einem EWR-Staat, den aus einem anderen EWR-Staat in sein Hoheitsgebiet entsandten Arbeitnehmern die Garantie der folgenden Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, die in dem EWR-Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Arbeitsleistung erbracht wird, in landesweit für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie festgelegt sind:

   a) normale Höchstarbeitszeit;

   b) Zuschläge zum Grundlohn für Arbeitseinsätze, die Übernachtungen außerhalb des Wohnorts erfordern, mit Ausnahme von Beschäftigten, die am Arbeitsplatz selbst eingestellt werden; und

   c) Entschädigung für Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten bei Arbeitseinsätzen, die Übernachtungen außerhalb des Wohnorts erfordern, mit Ausnahme von Beschäftigten, die am Arbeitsplatz selbst eingestellt werden?

   Welcher Zusammenhang besteht gegebenenfalls zwischen dem Anteil der unter den einschlägigen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer, bevor dieser für allgemein verbindlich erklärt wurde, und den Antworten auf die oben stehenden Fragen?

2. Muss das einzelstaatliche Gericht, falls die in landesweit für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie festgelegten Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen in dem EWR-Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Arbeitsleistung erbracht wird, den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 96/71/EG entsprechen, separat beurteilen, ob diese Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen den Anforderungen nach Artikel 36 EWR-Abkommen entsprechen, und ob sie auch aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein können?

3. Falls Frage 2 bejaht wird:

   a) Sind nach Artikel 36 EWR-Abkommen die angegebenen Gründe für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung, wonach bestimmte Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen in einem landesweiten Tarifvertrag für die betreffende Industrie für allgemein verbindlich erklärt werden, zulässig, „um zu gewährleisten, dass für ausländische Arbeitnehmer die gleichen Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen gelten wie für norwegische Arbeitnehmer“?

   b) Steht zu vermuten, sofern nicht die privaten Interessenvertreter das Gegenteil beweisen, dass der Richtlinie 96/71/EG entsprechende Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, siehe Artikel 3 Absatz 1 betrachtet im Lichte von Artikel 3 Absatz 8, den Schutz der Arbeitnehmer und des fairen Wettbewerbs gewährleisten?

   c) Welche Folgen hat es, falls überhaupt, für die Antwort auf Frage 3 a, dass der aufnehmende Staat ein System anwendet, wonach allgemein anwendbare Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind und durch Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen ergänzt werden können, die in landesweit geltenden Tarifverträgen festgelegt sind, die für die betreffenden Berufs- und Industriezweige für allgemein verbindlich erklärt werden können?